Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 37 (1990)

Heft: 11-12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schen übrig lässt. Ein Antrieb aus der Warte der übergeordneten staatlichen Stufe erscheint deshalb als angezeigt. So sind in den Amtsbezirken unseres Kantons fachlich ausgewiesene Persönlichkeiten als sogenannte «Dienstchefs Schutz und Rettung» bezeichnet worden und beauftragt, im Sinne eines Stabsmitarbeiters den Regierungsstatthalter betreffend den Einsatz von Zivilschutzformationen zur Nothilfe und in Katastrophenfällen zu beraten. Es obliegt dem Regierungsstatthalter als Behörde, seinerseits seine Gemeinden auf die Möglichkeiten eines Zivilschutzeinsatzes aufmerksam zu machen oder sie wenn nötig sogar zu einem entsprechenden Aufgebot anzuhalten. Rechtsgrundlage für solches Tun bilden übrigens einerseits dem Sinne nach schon unser Gesetz aus dem Jahre 1939 über die Regierungsstatthalter und andererseits unsere neue Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung.

Die Statthalter und ihre Zivilschutzberater ihrerseits werden im gleichen Sinne unterstützt durch die Dienstchefs Schutz und Rettung in den Landesteilstäben, und diese wiederum sind die Kreisinstruktoren unseres Kanto-

nalen Amtes für Zivilschutz, also professionelle Fachberater.

• Der Zivilschutz ist ein potentiell kräftiger und vielseitiger Partner der Gesamtverteidigung und Nothilfe auf allen Stufen. Insbesondere in der Katastrophenhilfe ist er aber nicht das primäre Einsatzelement, sondern kommt in aller Regel erst subsidiär zum Zuge. Deshalb ist auch der Aspekt «Partner» hervorzuheben.

Der Zivilschutz hat sich zu integrieren in die Stabsarbeit der Gesamtführung und hat eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Eisatzkräften zu beobachten.

Die Erfahrung zeigt, dass auch dies gelernt sein will. Es gilt, einerseits das Gesamtsystem zu erfassen und andererseits die Partner zu kennen, um mit ihnen Absprachen und Zusammenarbeit pflegen zu können.

Gemeinsame Instruktionsveranstaltungen für Kader sowie gemeinsame Übungen und auch Ernstfalleinsätze des Zivilschutzes sowohl mit den Wehrdiensten als auch mit den Luftschutztruppen haben nicht nur offene Probleme und Bedürfnisse hervorgebracht, sondern ebenso oft auch Er-

kenntnisse und erfreuliche Erfolgserlebnisse. Es gilt aber, hier vermehrt zu systematisieren und diese Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der Führungsorgane als auch zwischen Einsatzkräften (bei diesen letzteren vorab unter dem Titel «Materialkenntnisse») vermehrt in die Ausbildung einzubauen

Schlussfolgerungen

Als Schlussfolgerung zu meinen Ausführungen möchte ich sicher nicht einer vollständigen Neuorientierung und Neukonzeption des Zivilschutzes das Wort reden. Der erste sicherheitspolitische Auftrag des Zivilschutzes muss nach wie vor lauten, die erforderlichen Massnahmen zum Schutze, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte, sowie die notwendigen Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, sicherzustellen.

Daneben sehe ich aber gleichwertig den besonders in Friedenszeiten aktuellen Auftrag, bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in anderen Notlagen als Ergänzung zu den ordentlichen und den fachspezifisch ausgerichteten Einsatzkräften

Z 1/87

Equipement d'abris

- Lits pour abris privés
- Lits pour personnel
- Casiers à effets
- WCàsec
- Séparations de toilettes
- Séparations de caves transformables en lits
- Etagères/Ryonnages
- Entretien d'abris

Autier Abri Service

«Exposition

permanente»

2, route des Ravières 1258 Perly GE Téléphone 022 771 19 50



Zivilschutz-Einrichtungen von Embru



Liegestelle 7686: raumsparende Lagerung, einfache Montage, rasch einschiebbare Liegetücher. Verlangen Sie Unterlagen und Angebot.

Embru-Werke, Kommunalbedarf, 8630 Rüti, Telefon 055/31 28 44